



öffentlich

Betreff:

Neubesetzung des Hauptausschusses, Mitglieder

Einreicher: Fraktionen	Erstellungsdatum:	11.10.2021
	Freigabedatum:	

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
03.11.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 41 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird der Hauptausschuss auf Vorschlag der Fraktionen mit folgenden Mitgliedern neu besetzt:

Fraktion SPD	Frau Dr. Sarah Zalfen Herr Pete Heuer	Herr Daniel Keller
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Frau Saskia Hüneke Herr Andreas Walter	Herr Dr. Gert Zöller
Fraktion DIE LINKE	Herr Stefan Wollenberg Herr Dr. H.-J. Scharfenberg	Frau Dr. Sigrid Müller
Fraktion CDU	Herr Matthias Finken	Herr Dr. Wieland Niekisch
Fraktion DIE aNDERE	Frau Monique Tinney	Herr Uwe Rühling
Fraktion AfD	Herr Chaled-Uwe Said	
Fraktion der Freien Demokraten	Herr Björn Teuteberg	
Fraktion Bürgerbündnis	Herr Wolfhard Kirsch	

gez.
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Eine Neubesetzung setzt gemäß § 41 Abs. 6 BbgKVerf voraus, dass erstens ein entsprechender Antrag einer Fraktion gestellt wird, zweitens ein Beschluss der Vertretung oder eine relevante Größenveränderung der Fraktionen vorliegt und drittens eine Neubesetzung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Fraktion CDU hat mit der Drucksache 21/SVV/1081 einen Antrag auf Neubildung des Hauptausschusses gestellt, da das bisherige Mitglied Herr Götz Th. Friederich die Fraktion CDU am 27.09.2021 verlassen hat.

Davon ausgehend, dass der o.g. Antrag die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung findet, ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss über die Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet.